

PA

1302

Bibl. cant. VS Kantonsbibl.



1010230552

Historisch-rechtliche
Erwägungen über den Artikel 90
der Kantonsverfassung.



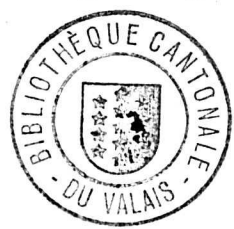
Sitten
Bischöfliche Kanzlei

1919



Aut. ex. D

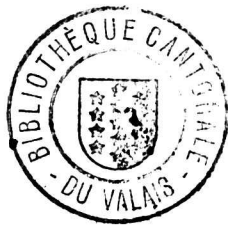
Historisch-rechtliche
Erwägungen über den Artikel 90
der Kantonsverfassung.



R243967560

Sitten
Bischöfliche Kanzlei
1919

PA 18



2528

Als im Jahre 1917 im Großen Räte die Streichung des Artikels 90 beantragt wurde, fragte der hohe Staatsrat den hochwürdigsten Herrn Bischof Abbet, seligen Andenkens an, was für eine Stellung er zu diesem Antrag einzunehmen gedenke. Hochderselbe fand es für angezeigt, diese Frage dem Ehrwürdigen Domkapitel zur Prüfung zu unterbreiten. Das Ehrwürdige Domkapitel hat nach eingehender Prüfung der wichtigen Frage sein Votum abgegeben und mir das Resultat seiner Untersuchung schriftlich eingereicht.

Da die Entscheidung der Frage, ob wir den Artikel 90 streichen oder in der bisherigen Fassung beibehalten wollen für den gesamten Klerus von Bedeutung ist, so wünsche ich, daß darüber in allen Dekanaten die Diskussion eröffnet werde. Um die Erörterung der Frage zu erleichtern, erachte ich es als zweckmäßig, allen hochwürdigen Herren Mitbrüdern die beiden nachstehenden Abhandlungen, die das Ehrwürdige Domkapitel mir überreicht hat, zustellen zu lassen. In der ersten Woche des Monats November wird hier in Sitten eine Versammlung der Vertreter des Walliser Klerus stattfinden, wo die Frage nochmals durchberaten und dann entschieden wird.

Sitten, den 22. September 1919.

† **Victor Bieler**
Bischof von Sitten.

I.

Die erste in systematische Form eingekleidete Verfassung des Kantons Wallis stammt vom 3. März 1798.

Sie enthält bereits die Bestimmung über die Unverträglichkeit geistlicher und weltlicher Amtsverrichtung. Artikel 36 lautet nämlich: „Les ecclésiastiques ne peuvent exercer les fonctions politiques, ni assister aux assemblées primaires.“ Diese Verfassung ist das Machwerk des M. A. Mangourit, des Residenten der französischen Republik im Wallis. Er selbst schreibt: „J'ai donné quatre jours aux districts du Haut-Valais pour accepter une constitution, que j'ai composée sur les mesures françaises et helvétiques.“

Seit dem 15. April 1798 — 27. August 1802 war Wallis ein Kanton der helvetischen Republik und hatte demzufolge keine selbständige Verfassung. Es ist bloß ein Verwaltungsbezirk der Helvetik und wird durch die Constitution derselben regiert. Artikel 26 der helvetischen Verfassung schließt die Geistlichen von politischen Ämtern und Ausübung politischer Rechte aus.

Auf Befehl Napoleons Bonapartes, des ersten Konsuls von Frankreich, wurde Wallis 1802 von der Schweiz losgetrennt und als unabhängige Republik proclamiert. Die Verfassung vom 30. August desselben Jahres war ein Werk des französischen Konsuls und konnte von dem Walliserlandrat nur der Form nach beraten werden¹⁾. Art. 20 erklärt die geistlichen Functionen mit den civilischen Ämtern unverträglich; Artikel 32 räumt aber wenigstens dem Bischof Sitz und Stimme ein auf dem Landrate. Betreff des öffentlichen Unterrichtes findet sich

¹⁾ Grenat, p. 368.

bloß in Artikel 53 die Bestimmung, daß einer der Staatsräte mit der Sorge für denselben betraut ist.

Durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 15. November 1810 wurde Wallis als „département du Simplon“ dem französischen Reiche einverleibt und blieb bei demselben bis Ende 1813. Erst nach langwierigen Verhandlungen, die fast anderthalb Jahr andauerten, kam eine neue Verfassung vom 12. Mai 1815 zu stande. Machte sich auch bei Ausarbeitung dieser staatsrechtlichen Bestimmung vielfach auswärtiger Einfluß geltend, so nahm sie doch mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse und Gefinnungen des Walliservolkes, als die frühern Verfassungen. Der Artikel über die Unvereinbarkeit geistlicher und weltlicher Amtsverrichtungen ist gänzlich fallen gelassen worden; dem Bischof von Sitten wird Sitz und Stimme im Landrate zuerkannt, seine Stimme gilt soviel als jene eines Lehens und zählt für 4 Stimmen. (Art. 19.)

Bezüglich des öffentlichen Unterrichtes wird bloß in Artikel 56 bestimmt, daß die bezüglichen Unkosten in den Kollegien von Sitten, Brig und St. Maurice vom Staate zu tragen seien.

Bereits 1820 setzt eine Bewegung ein, um eine Revision der Verfassung vom Jahre 1815 herbeizuführen; doch erst im Herbst 1838 wird vom Landrat die Abänderung der Verfassung beschlossen. Am 3. Januar 1839 sollte eine Kommission von 13 Mitgliedern in Sitten zusammentreten, um die neue Constitution zu beraten. Der hochwürdigste Bischof und die hohe Geistlichkeit hatten bei Zeiten Stellung genommen zur wichtigen Frage der Verfassungsänderung. In einem Circular vom 12. Juli 1838 hatte der S. S. Bischof Moritz Fabian Noten die Pfarrgeistlichen auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht. Den 4. Januar 1839 versammelte er die Vertreter

des ganzen Klerus in seiner bischöflichen Residenz. Nach eingehender Beratung einigte sich die Gesamtheit der Geistlichkeit auf 6 Punkte, welche die Priester des Unterwallis „über das Verhalten des Klerus dieser Diözese in gegenwärtigen Zeitumständen und über dessen Teilnahme an den im Plane liegenden Veränderungen der Staatsverfassung“ vorgeschlagen hatten. Die wichtigsten dieser Artikel sind: a) „Die Klerisei soll darüber wachen, daß die Verfassung ausdrücklich die Religion der apostolischen, römisch-katholischen Kirche als die einzige Religion des Landes anerkenne und daß sie allein einen Kultus habe. Dieselbe soll auch wachen, daß das Gesetz ihr seinen Schutz zusichere, damit sie in ihrer Lehre und Ausübung respectiert werde.

b) Sie soll begehren, daß die Verfassung 1. die Rechte und die Immunitäten der Geistlichkeit, 2. die geistlichen Güter und die frommen Stiftungen, 3. die bestehenden religiösen Körperschaften mit allen ihren Rechten, 4. die Rechte der Kirche über die Schulen gewährleiste.

c) Sie soll begehren, im Landrate und bei der Verfassungsveränderung, wenn eine solche stattfindet, vertreten zu werden;

d) Indem sich die Geistlichkeit ebensowenig als die übrigen Landesangehörigen von den Rechten freier Mitbürger ausgeschlossen glaubet, [im Original gesperrt], so ist sie weit entfernt, nützlichen Verbesserungen, die an der Verfassung zu machen wären, hemmend in den Weg zu treten, sondern ist im Gegenteil geneigt, jede Veränderungen, die dazu geeignet sind, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu befördern, willig aufzunehmen.“

Die zwei weitem Artikel verlangen die Veröffentlichung der Verhandlungen und die Einsetzung eines Central-Comites von 5 Mitgliedern.

Bezüglich der Teilnahme des Bischofs an dem Landrate und seinen vier Stimmen daselbst sollte die Forderung aufrecht erhalten werden: der Bischof ist von Rechts wegen Mitglied des Landrates mit einer Stimme; er kann sich von einem Priester des Bistums vertreten lassen; die übrigen 3 Stimmen werden von 3 Geistlichen ausgeübt, die durch den Klerus zu erwählen sind.

In das Central-Comite wurden gewählt: Fr. Benjamin Gilliez, Probst von St. Bernhard, Präsident; Anton von Preuz, Großdekan; Berchtold, Dekan von Valeria; Stockalper, Domherr und Pfarrer von Sitten; de Rivaz, Domherr und Pfarrer von Ardon. Als Sekretäre wurden dem Comite beigegeben: Joh. Julius Baillet, Professor am Seminar und Ignaz Mengis, bischöflicher Kanzler.

Die Verhandlungen wurden in Form eines Manifestes gedruckt und unterm 7. Januar 1839 veröffentlicht und gleichzeitig der Revisionskommission und dem Staatsrate durch die Domherren Stockalper und de Rivaz persönlich übermittelt.

Am 3. Januar 1839 versammelte sich die 13-Kommission in Sitten zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Als betreff der Zahl der Vertreter der Bezirke im künftigen Großen Rate keine Einigung erzielt werden konnte, zogen sich die Gesandten der Zehnen Goms, Brig, Visp, Raron, Leuk und Siders zurück; die Vertreter der 7 andern Bezirke constituirten sich als Verfassungsrat und arbeiteten die Verfassung vom 30. Januar 1839 aus.

Diese Verfassung gewährt in Art. 21 dem Klerus zwei Vertreter im Großen Rate: den hochwürdigsten Bischof und einen Gesandten für die Geistlichkeit jenes Landesteiles, aus welchem nicht der Bischof her stammt. „Vermittelt dieser Repräsentation sind die Geistlichen zu keiner andern Civilstelle wahlfähig.“ Artikel 3 erklärt die

Rechte des Welt- und Regularklerus als aufrecht erhalten. Artikel 12 überbindet die Kosten des öffentlichen Unterrichtes in den Kollegien von Sitten, St. Morizen und Brig dem Staate und Artikel 13 sieht die Errichtung einer Normal- und Mittelschule vor.

Diese Verfassung vom 30. Januar wurde dem Volke zur Abstimmung unterbreitet.

Der Klerus war mit dieser Verfassung nicht einverstanden und das am 4. Januar bestellte Central-Comite erließ unterm 14. Februar 1839 eine „Zuschrift an das Walliser-Volk.“

Nach allgemeiner Erörterung des segensbringenden Einflusses des Christentums auf das Wohl der Völker, erinnert das Schriftchen an Hand der Geschichte, daß auch im Wallis der Klerus stets für das Beste des Volkes eingetreten, und bringt dann folgende Stelle:

„Und weil nun also der Klerus von Wallis, vermöge seiner Einsichten, seiner Sorgfalt, Uneigennützigkeit und Vaterlandsliebe die Vergleichung mit keinem andern gesellschaftlichen Körper zu scheuen hat, und Gegenwart und Vergangenheit sich zu seinen Gunsten erhebend, seine Liebe für das sittliche und materielle Wohl gleichsam in die Welt ausrufen: sollte er da wohl, einzig im Interesse des Volkes, einiges Bedenken tragen, sein Mißvergnügen und seine Unzufriedenheit über den Geist des Mißtrauens, der in Rücksicht seiner in der neuen Konstitution Eingang gefunden hat, öffentlich laut werden zu lassen, eines Mißtrauens, welches unter dem Schmelze rednerischer Floskeln und unter dem Sammetpfötchen eines Bulletins¹⁾ gar übel verborgen liegt.

¹⁾ Diese Anspielung bezieht sich auf Nummer 5 des „Bulletin des séances de la constituante valaisanne“ das folgenden Wortlaut hat: „L'assemblée constituante devant prochainement s'occuper des suffrages à donner au clergé dans la représentation nationale, il

Warum ist darin die Stimmenanzahl, welche bisher der Klerus auf dem Landrate hatte, auf die Hälfte herabgesetzt worden, im umgekehrten Verhältnisse zu den Zehndenstimmen, deren Ziffer um ein so Beträchtliches erhöht worden ist; eine Herabsetzung, die um so unbegreiflicher erscheinen muß, als die vier Stellvertreter desselben der Staatsbörse nicht einen Heller kosten werden? Und was

devient utile de soumettre au pays et aux constituants quelques réflexions à ce sujet. La conduite, qu'a tenu le vénérable clergé du Valais dans les circonstances difficiles, où la Patrie s'est trouvée placée ces derniers temps, a profondément touché le peuple valaisan; il s'est réjoui de posséder des ministres du Seigneur, qui comprissent si bien la haute mission, le sublime état, auxquels la Providence les a destinés. Si, par le passé, quelques méfiances s'étaient élevées, quelques doutes répandus sur les sentiments de bienveillance et de charité, que le peuple attendait de leur part en retour du respect et de la vénération, qu'il n'a jamais cessé d'avoir pour eux, aujourd'hui ces préventions sont dissipées et il y a lieu d'espérer que la sainte religion catholique brillera d'un nouvel éclat dans son pays; guidé par un pieux sentiment, il craint et redoute tout ce qui peut affaiblir l'influence si salutaire de la religion, et il faut le dire, les trop grands pouvoirs politiques du clergé seraient une source funeste de méfiances futures.

La nation valaisanne conçoit une si haute idée du ministère de la religion qu'elle ne la croit point compatible avec des intérêts purement civils et matériels; elle serait facilement portée à craindre que cette influence civile n'eût lieu aux dépens de l'influence religieuse, dont elle a si grand besoin. La religion ne paraîtrait plus au Valais si belle, ni si grande, si ses ministres ne se montraient dégagés d'intérêts terrestres. C'est en la voyant telle, qu'il en concevra toute la splendeur, qu'il la chérira, qu'il la bénira dans ses jours de bonheur, qu'il l'implorera lorsque pressé par l'adversité, oublié de ses semblables, il lui montrera l'avenir, ce grand avenir, où toute justice sera rendue et où tous les titres des hommes se borneront à leurs bonnes œuvres. Ces secours, ces consolations, l'homme les attend par l'intermédiaire des ministres du Seigneur; s'il dût les voir occupés d'intérêts civils, il les regarderait trop comme ses semblables, sa confiance se perdrait, son amour tomberait dans le vide et l'amertume, il se porterait à croire qu'ils oublient leur grande mission. Sans doute, le vénérable clergé du Valais possède des hommes distingués, que la représentation nationale se ferait honneur de voir dans son sein, leur zèle et leurs lumières y seraient d'un grand prix, mais pour le bonheur du Valaisan, ils sont destinés à une plus grande œuvre, à une œuvre de consolation, à une œuvre de salut."

N. B. Redaktor des Bulletin ist Alphonse Morand.

demselben den fernern Stoß versetzte — warum verweigerte man ihm die vier Abgeordneten, die in seinem Manifeste gefordert wurden, oder wenigstens, warum erhält man nicht dem hochwürdigsten Bischof seine vier Stimmen, welche — mag darüber auch tausendmal gefaselt worden sein — durch die Verfassung von 1815 anerkannt und gewährleistet worden sind.

Im Namen des hohen Klerus von Wallis,
Das Zentralkomitee.

Sitten, den 14. Hornung 1839."

Die Verfassung vom 30. Januar wurde den 17. Februar von den Lehnden des Unterwallis angenommen, während das Oberwallis der Abstimmung ferne blieb.

Auf Weisung der eidgenössischen Tagsatzung wurde jedoch die Verfassung umgestoßen. Ein neuer Verfassungsrat, nur von den 7 untern Lehnden besetzt, trat am 29. Juli in Sitten zusammen und arbeitete bis zum 3. August eine neue Verfassung aus, welche die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung vom 30. Januar wiederholt. Dem Klerus werden also zwei Vertreter in der Großen Räte — der Bischof und ein zweiter Gesandter — gewährleistet, im übrigen werden bürgerliche und geistliche Amtsverrichtungen als unverträglich erklärt. (Art. 20 und 66). Betreff der Schule enthält die Verfassung die Bestimmungen, daß die Kosten an den Kollegien von Brig, Sitten und St. Moritz vom Staate zu tragen sind und „daß die öffentliche Unterweisung den Bedürfnissen des Volkes“ angepaßt werden solle.

Den 24. August legte der Bischof Mauritius Fabian Roten und das Domkapitel Verwehr ein gegen diesen Verfassungsentwurf „qui, en déclarant l'état ecclésiastique incompatible avec les fonctions civiles, prive les membres du vénérable clergé, sans leur consentement,

d'une partie des droits de citoyen valaisan; un projet, qui n'exprime point toutes les garanties, que le clergé du diocèse a droit de demander, et demanda expressément, dans son manifeste du 7 janvier, pour la religion et l'exercice exclusif de son culte, pour le maintien de ses droits et des immunités ecclésiastiques, droits et immunités, qu'il n'appartient à aucune autorité civile d'abroger, ni à nous d'y consentir.“

Trotz dieses Protestes wurde die Verfassung angenommen.

Nach den Wirren am Anfang der vierziger Jahre wurde eine neue Verfassung, den 14. September 1844, ausgearbeitet. Artikel 3 gewährleistet die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit und den Bestand der Kapitel und religiösen Korporationen; die Verfassung gibt nebst dem Bischof noch 2 weiteren Vertretern des Klerus Sitz und Stimme im Großen Räte, hält aber sonst die Unverträglichkeit bürgerlicher und geistlicher Amtsverrichtungen aufrecht. (Art. 21, 22 und 70). Der höhere Unterricht an den Kollegien kann nur Personen anvertraut werden, die sich dem geistlichen Stande geweiht haben. (Artikel 11). Die Primarschule soll nach den Bedürfnissen des Volkes eingerichtet werden. (Art. 12).

Auch diese Verfassung ist nicht von langer Dauer. Es kommt der Sonderbundskrieg und damit auch der Sturz des alten Regimes im Wallis durch die sogenannte Landsgemeinde auf der Planta vom 2. Dezember 1847. Dieselbe beschließt unter anderem:

„2. Die geistlichen Immunitäten sind abgeschafft;

3. Es besteht vollständige Unverträglichkeit zwischen den geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen;

9. Der öffentliche Unterricht ist unter die Aufsicht des Staates gestellt, unbeschadet der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in betreff des Religionsunterrichtes.“

Gegen letztere Bestimmung erhebt der Bischof von Sitten, P. J. de Preur, Einsprache, indem er in einer Zuschrift vom 29. Dezember 1847, die an den Verfassungsrat von Wallis gerichtet ist, ausführt: „L'autorité de l'Eglise sur l'instruction publique ne nous semble pas suffisamment reconnue dans l'article 9 de l'arrêté du 2 décembre. C'est pourquoi, tout en reconnaissant les droits (de l'état) sur l'enseignement, nous croyons devoir faire nos réserves en faveur de la part, qui appartient à l'Eglise.“¹⁾

Die neue Verfassung jedoch, die vom 10. Januar 1848 datiert, nimmt auf diese Einsprache keine Rücksicht; sie erklärt in Artikel 8 den öffentlichen Unterricht für verpflichtend und wiederholt des weitern wörtlich die oben angeführte Bestimmung vom 2. Dezember.

Die gleiche Verfassung läßt die Garantien für die Rechte der Welt und Ordensgeistlichkeit und den Bestand der Kapitel und religiösen Genossenschaften fallen; weder Bischof noch Klerus erhält eine Vertretung im Großen Räte; die geistlichen Amtsverrichtungen werden mit bürgerlichen Ämtern, ja sogar mit der Ausübung politischer Rechte als unvereinbar erklärt. (Art. 69.)

Einen etwas versöhnlichen Charakter zeigt die Verfassung vom 23. Dezember 1852. Die Bestimmungen betreff des öffentlichen Unterrichtes werden ohne wesentliche Änderung aus der Verfassung vom Jahre 1848 herübergenommen. (Art. 8.) Der Geistlichkeit wird die Ausübung der politischen Rechte wieder gestattet; die Unverträglichkeit geistlicher und weltlicher Amtstätigkeit jedoch wird aufrecht erhalten. (Art. 64.) Immerhin wird gerade in Bezug auf diese Bestimmung in Artikel 93 ein Konkordat vorgeesehen, das die Verhältnisse zwischen

¹⁾ Großratsprotokoll.

Kirche und Staat regeln soll.¹⁾ Ein diesbezügliches Konkordat ist in der Folgezeit nie abgeschlossen worden.

Die Folge des Bankbruchs anfangs der siebziger Jahre war, unter anderm, eine Verfassungsänderung, die den 26. November 1875 ihren Abschluß findet. Artikel 11 bestimmt: „Der öffentliche Unterricht steht unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.“ Die Einschränkung, „unbeschadet der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit in Betreff des Religionsunterrichtes“, welche die Verfassungen von 1848 und 1852 vorsehen, ist fallen gelassen. Die Bestimmung über die Unvereinbarkeit von geistlichen und weltlichen Amtsverrichtungen wird unverändert als Artikel 76 aus der Constitution von 1852 herübergenommen.

Das Grundgesetz, das gegenwärtig die Geschicke unseres Kantons leitet, stammt vom 8. März 1907. Artikel 13 dieser Verfassung lautet: „Der öffentliche Unterricht sowie der private Primarunterricht stehen unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.“ Gemäß dieser Bestimmung, ist also der gesamte Unterricht, der öffentliche, wie der private, ausschließlich Angelegenheit des Staates.

Bezüglich der Unvereinbarkeit geistlicher und weltlicher Amtsverrichtungen wurde im Verfassungsrat des längern debattiert und verhandelt. Das Endergebnis war, daß in der Sitzung vom 6. März 1907 mit 54 gegen 48 Stimmen der alte Artikel beibehalten wurde, der da lautet: „Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.“ (Artikel 90).

¹⁾ Protokoll des Verfassungsrates.

II.

Im November 1917 wurde im Großen Räte des Kantons Wallis ein Antrag auf Streichung des Artikels 90 unserer Kantonsverfassung eingebracht, der also lautet: „Die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.“

Seither hat die hohe Regierung sowohl an den verstorbenen Diözesanbischof, Dr. J.-M. Abbet, als auch an das ehrwürdige Domkapitel die Frage gerichtet, was Bischof und Domkapitel zu dieser Frage für eine Stellung einzunehmen gedenken.

Monseigneur Dr. Abbet hat seinerseits das Domkapitel ersucht, die Frage zu erörtern und seine Ansicht schriftlich zu unterbreiten.

Unser Hochwürdigste Bischof Viktor Bieler hat das Ansuchen seines Vorgängers an das Domkapitel erneuert.

Das ehrwürdige Domkapitel legt in den folgenden Blättern in der vorwürfigen Frage seine Ansicht nieder.

Vor Erörterung der Kernfrage selbst möge es gestattet sein, auf **einige Grundwahrheiten der katholischen Glaubenslehre** hinzuweisen.

Gott hat den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele, zur ewigen Seligkeit bestimmt.

Um den Menschen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen, ist der Sohn Gottes auf die Erde herabgestiegen und hat das große Erlösungswerk vollbracht.

Christus hat auch vorgesorgt, daß seine Lehre und seine Erlösungsverdienste den Menschen aller Zeiten und Länder verkündet und zugewendet werden.

Zu diesem Zwecke hat Christus auf Erden eine Heilsanstalt, **seine Kirche gestiftet**, in der er die **Mittel** zur Erreichung des ewigen Zieles hinterlegt hat. Zu diesen Mitteln gehören wesentlich die Verkündigung der Wahrheit, die Darbringung des hl. Opfers, die Spendung der hl. Sakramente und die Leitung der Gläubigen auf dem Wege des Heils.

Damit nun die **Kirche** in der Anwendung dieser Heilmittel nicht von fremden Einflüssen gehindert werde und ihren erhabenen Zweck wirksam anstreben und erreichen könne, hat ihr Christus die Form einer **wahren, vollkommenen, völlig freien, unabhängigen und selbständigen Gesellschaft** gegeben, die auf ihrem Gebiete keine irdische Macht und keine Staatsgewalt einengen darf.

Insbesondere gehört der Kirche ein unbestreitbares Recht auf die religiös-sittliche Erziehung und Belehrung des zu ihr gehörigen Volkes auf allen Stufen und für alle Lebensalter; folglich auch unabweißbare Rechte auf die Schule, die ihr keine Staatsgewalt ohne Rechtsverletzung absprechen oder einschränken darf.¹⁾

Aus diesen dogmatischen Grundwahrheiten ergeben sich zwei unabweißbare **Folgerungen** :

Erstens : Die Kirche und ihre Organe haben die strenge Pflicht, ihre Rechte auf die Schule zu wahren,

¹⁾ Vergl. betr. Naturrecht der Kirche über die Schule: R. Cathrein S. J., Philosophia moralis, N. 591, 1., 2., 3., N. 593, 5; R. Cathrein S. J., die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen, 8. Kapitel; Encyclika „Quanta Cura“ Pius IX. mit dem Syllabus, der die beiden Irrtümer Prop. 45 und 47 verurteilt; vergl. auch das neue Rechtsbuch der Kirche über die Rechte und Pflichten der Kirche über die Volksschule in Tit. 22; insbesondere Can. 1373; 1374; 1375; 1379; 1381; 1382.

und wofern sie gefährdet oder verloren wären, sicherzustellen oder zurückzugewinnen.

Zweitens: Die katholischen Laien, die in diesen Dingen mitzureden berufen sind, ja das ganze katholische Volk hat die Gewissenspflicht, die Kirche in der Wahrung und Sicherstellung ihrer Rechte, auch jener auf die Schule, nach Kräften zu unterstützen.

* * *

Im Lichte dieser Sätze möge es nun gestattet sein, den sogenannten Unvereinbarkeitsparagrafen (Art. 90), unserer Kantonsverfassung näher zu erörtern.

Vorab ist festzuhalten, daß dieser Artikel unter dem Einflusse der französischen Revolution (1798 und 1802), zuerst in unsere Verfassung hineingetragen worden ist. Der Ursprung spricht also keineswegs für dessen Kirchlichkeit.

In die Verfassungen von 1839 und 1848 hat die liberale Mehrheit den Artikel wieder hineingebracht. Hierzu führte sie einen auch seither, merkwürdiger Weise selbst von konservativer Seite, öfters wiederholten, der Ironie nicht entbehrenden Scheingrund an:

Man wolle dadurch die Geistlichkeit schützen, ihr „Prestige“, ihr Ansehen und ihre Würde wahren, der Geistliche stehe „zu hoch“, als daß er sich mit diesen zeitlichen Angelegenheiten abgebe.

Dies Sophisma lautet, des rhetorischen Schmuckes entkleidet, kurzweg: des Priesters Platz ist in der Sakristei! Die Kirche wäre selbst imstande, für die Wahrung der priesterlichen Würde vorzusorgen! Der can. 121 des Kirchenrechts heißt:

„Clerici omnes a servitio militari, a muneribus et publicis civilibus officiis a statu clericali alienis immunes sunt.“ „Alle Kleriker sind vom Militärdienste, den Ämtern und öffentlichen, bürgerlichen Pflichten, die dem klerikalen Stande fremd sind, frei.“ Die Klausel, daß es sich hier nur um jene Ämter und Pflichten handelt, die dem klerikalen Stande fremd sind, sagt genug, daß die Kirche die Priester keineswegs überall ohne Beschränkung ausgeschlossen wissen will.

Das Urteil darüber, welche Ämter und Pflichten dem priesterlichen Stande fremd seien, steht ausschließlich der Kirche zu.

Über die Teilnahme des Klerus an gesetzgebenden Behörden hat die Kirche durch den hl. Stuhl schon längs bestimmte Weisungen gegeben. Der betreffende Artikel im kirchlichen Rechtsbuch, can. 139 § 4, sagt :

„Die Geistlichen dürfen das Amt von Senatoren oder gesetzgebender Abgeordneten, Deputierte genannt, weder erstreben noch annehmen ohne die Erlaubnis des hl. Stuhles in jenen Orten, wo ein päpstliches Verbot besteht; oder an den andern Orten ohne Erlaubnis ihres Bischofs sowohl, als auch des Bischofs des Ortes, wo die Wahl stattfindet.“

Dieser Canon schiebt jedem persönlichen, unangebrachten Streben eines Geistlichen nach Sitzen in den gesetzgebenden Behörden einen Riegel.

Andererseits ist grundsätzlich dem Geistlichen der Zugang dazu offen gelassen; das Urteil über die Opportunität aber ist dem zuständigen Bischofe anheimgestellt.

Das ist die richtige, kirchliche Auffassung. Der Artikel 90 der Kantonsverfassung geht aber über den Sinn des

Kirchenrechts weit hinaus: er versperrt den Geistlichen im vorneherein den Zutritt zu jenen Ämtern, zu denen ihnen die Kirche mit Erlaubnis des Bischofs die Teilnahme erlaubt, unter Umständen sogar wünschen muß! z. B. wenn es sich um religiöse oder gemischte Fragen handelt, die in das Gebiet der Kirche hinübergreifen, z. B. Ehe- und Schulfragen, Sonntagsheiligung, öffentliche Wohltätigkeit usw.

Damit ist schon eine Seite der Unkirchlichkeit des Unvereinbarkeitsartikels klar gelegt.

Deshalb hat schon im Jahre 1839 Bischof Mauritius Fabianus Roten mit dem Domkapitel gegen die Wiedereinführung dieses Artikels in die Kantonsverfassung energisch Vermahrung eingelegt.

* * *

Doch gibt es einen noch tiefer gehenden Grund, der die Ausmerzung des Artikels 90 aus der Kantonsverfassung geradezu gebieterisch verlangt. Der Artikel 90 ist nämlich seiner ganzen Tragweite nach kirchenfeindlich, und zwar derart kirchenfeindlich, daß bei geänderten politischen Verhältnissen, die in der Zukunft unseres Vaterlandes keineswegs ausgeschlossen sind, dieser Artikel uns tatsächlich um jenes Gut bringen müßte, das einem katholischen Lande das höchste ist und sein muß, um **die konfessionelle, die katholische Schule.**

Wir haben eingangs unsere Stellung zur Schule festgelegt.

Wir brauchen nur noch den Schluß zu ziehen: Das Recht auf die Schule ist ein Recht, auf das die Kirche niemals verzichten kann, und jeder Gesetzesparagraph, der dies Recht beschränkt

oder unausführbar macht, ist kirchenfeindlich und sittlich schlecht.

Solche Paragraphen sind aber der Artikel 90 im Zusammenhange mit Artikel 13 unserer Kantonsverfassung.

Artikel 13 bestimmt: „Der öffentliche Unterricht sowie der private Primarunterricht stehen unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.“

Der gesamte öffentliche Unterricht, also nicht nur die öffentliche Volksschule, sondern selbst der private Volksunterricht unterstehen damit der alleinigen Leitung und Oberaufsicht des Staates. Die Schule ist also in der Verfassung ausschließlich bürgerliche oder staatliche Angelegenheit und die Lehrer werden als Staatsangestellte betrachtet.

Artikel 90 aber erklärt die geistlichen und bürgerlichen Amtsverrichtungen als unvereinbar. Folglich kann kein Geistlicher, der ein geistliches Amt verrichtet, ein bürgerliches oder staatliches Amt versehen. Da nun die Schule ausschließlich Sache des Staates ist, sind im Wallis, durch unsere jetzige Verfassung, die Geistlichen tatsächlich verfassungsgemäß aus der Schule ausgeschlossen.

Es sei mit Dank anerkannt, daß unsere hohen weltlichen Behörden die Folgerungen aus diesen Verfassungsparagraphen nie gezogen haben. Wir wissen auch, daß diese Folgerungen nie gezogen werden, solange eine katholisch gesinnte Regierung an der Spitze unseres Landes steht.

Aber man könnte doch fragen:

1. Ist es der Verfassung eines katholischen Landes, das an der Spitze seiner Verfassung die römisch-katholische Religion als Staatsreligion erklärt, wirklich

würdig, daß der Geistliche nur so aus Gnade und in tatsächlich verfassungswidriger Weise die Schulstube betritt?

2. Was würde geschehen, wenn es einem bösgesinnten Familienvater einfallen würde, einmal gegen die Vertretung der Geistlichen in den Schulbehörden, oder gegen die Abhaltung der Christenlehre in der Schule mit Berufung auf die Kantonsverfassung einen Rekurs an die Bundesbehörden zu unternehmen? Wie würde der Bundesrat, dessen Spruch nach der bestehenden Kantonsverfassung lauten müßte, entscheiden? In welcher Lage würde alsdann unsere Kantonsregierung oder das Erziehungsamt sich befinden?

Diese Fragen stellen, heißt sie beantworten.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß das Volksschulgesetz dem Geistlichen seinen Platz in den Schulausschüssen sichert. Denn das Schulgesetz steht dadurch tatsächlich mit der Verfassung in offenem Widerspruch; der betreffende Paragraph des Schulgesetzes ist deshalb wertlos und fällt ohne weiteres dahin.

3. Und wer bürgt uns für die Zukunft, daß immer eine katholisch gesinnte Regierung an der Spitze des Landes stehen wird, die trotz der kirchenfeindlichen Verfassungsartikel dem Priester den Besuch der Schule gestatten wird?

Unser Land macht heute eine Übergangsperiode durch. Es ist deshalb die Möglichkeit da, daß in absehbarer Zeit nicht mehr kirchenfreundliche Landesbehörden die Geschicke des Landes leiten werden. Werden daher die kirchenfeindlichen Artikel nicht jetzt aus der Verfassung entfernt, so brauchen alsdann nicht erst kirchenfeindliche Gesetze geschaffen zu werden, sie sind alsdann schon da! Dann ist es aber auch um die kon-

sessionelle, katholische Schule im Wallis geschehen. Denn man wird nicht zögern, die kirchenfeindlichen Folgerungen sofort aus den kirchenfeindlichen Verfassungsparagraphen zu ziehen und den Geistlichen den Eintritt in die Schulen zu versperren und sie aus dem Schoße der Schulbehörden auszuweisen.

Man sagt: Wenn einmal ein kirchenfeindliches Regiment in Lande herrschen wird, ist es selbstverständlich, daß die kirchenfeindlichen Artikel doch wieder in die Verfassung eingeführt werden. Antwort: Das ist keineswegs selbstverständlich. Denn eine kirchenfeindliche Regierung könnte diese Artikel nur mit Hülfe einer Volksabstimmung in die Verfassung hineinbringen. Es ist aber sehr fraglich, ob das Volk in seiner Mehrheit, eine gute Volksaufklärung vorausgesetzt, für die Wiedereinführung dieser Artikel seine Stimme abgeben würde.

Dagegen wird es sehr schwer sein, alsdann diese bereits bestehenden kirchenfeindlichen Artikel aus der Verfassung zu entfernen, weil das ohne Mitwirkung der Regierung kaum zustande kommen könnte.

Würde es, um wenigstens das Recht der Kirche auf die Schule zu retten, genügen, den Artikel 13 aus der Verfassung zu entfernen? Nein! Denn der öffentliche Primarunterricht steht schon nach der eidgenössischen Bundesverfassung unter staatlicher Leitung. Folglich ist laut Artikel 90 der Kantonsverfassung in Verbindung mit der Bundesverfassung der Geistliche schon aus der öffentlichen Volksschule ausgeschlossen.

Es gibt also keinen andern Ausweg, als den Artikel 90 aus unserer Verfassung auszumergen, um das kostbarste Gut, **die katholische Schule sicher zu stellen.** Im Lichte dieser Erwägungen erwächst für

alle, die dazu beitragen können, geradezu eine **ernste Gewissenspflicht**.

Man wende nicht ein, die Entfernung des Artikels 90 könnte leicht zu Thicanen gegen Geistliche führen. Priesterfeindliche Gemeinden könnten den Pfarrer in den Gemeinderat wählen, ja ihn sogar zum Flurhüter machen!

Derartige Vorkommnisse werden selten oder kaum vorkommen. Wenn sie aber sich ereignen sollten, wäre es Zeit, daß die Diözesanbehörde gegen eine solche Entwürdigung des Priesters einschreiten, vielleicht den Pfarrer versetzen müßte.

Solche zufällige Vorkommnisse können aber nie ein Grund sein, ein **unveräußerliches, kirchliches Recht**, wie das Recht auf die **Schule** es ist, **preiszugeben**. Hier müssen zufällige Interessen Einzelner, denen übrigens anderweitig geholfen werden kann, gegenüber den allgemeinen und höhern Interessen der Kirche weichen.

Übrigens belehren uns Can. 121 und 139, § 4 des kirchlichen Rechtsbuches genugsam darüber, wie für die Ehre und das Ansehen des Klerus gesorgt werden soll. Unser Land, das die katholische Religion als Staatsreligion erklärt, sollte eben in seiner Gesetzgebung die kirchlichen Immunitätsgesetze berücksichtigen.

Es könnte z. B. im Einführungsgesetz der Artikel aufgenommen werden:

„Geistliche können zur Übernahme von bürgerlichen Ämtern nicht verhalten werden.“ Damit wäre dem Willen der Kirche gebührend Rechnung getragen und die Schwierigkeit gelöst.

Aber auch der Artikel 13 der Kantonsverfassung verletzt die Rechte der Kirche, er ist kirchenfeindlich.

Man wird einwenden, auf diesen Artikel könne nicht verzichtet werden, da er teilweise in der Bundesverfassung stehe: Der öffentliche Volksunterricht ist Sache der Kantone.

Man könnte antworten, man hätte in unserer Kantonsverfassung auf diesen Artikel verzichten können.

Allein, was hier hervorzuheben ist, der Bundesartikel ist in Artikel 13 unserer Kantonsverfassung nur teilweise enthalten.

Warum hat man den Artikel 13 weiter ausgedehnt? Unser Artikel 13 stellt allen öffentlichen Unterricht, also auch den höhern, unter die Leitung und Oberhoheit des Staates, während der Bundesartikel nur vom Primarunterricht spricht. Das ist zum Mindesten überflüssig, — es ist mehr, es verletzt das Naturrecht, denn unser Artikel 13 bildet einen Eingriff in das Recht der Eltern. Und wenn tatsächlich unsere Regierung die entsprechenden Folgerungen nicht zieht, so ist daran wieder nicht der Artikel 13 schuld.

Unser Artikel 13 stellt auch den privaten Unterricht unter die Leitung und Oberhoheit des Staates, eine Klausel, die im Bundesartikel wieder nicht steht. So überschreitet Artikel 13 um ein sehr Wichtiges die Bundesverfassung, die den Privatunterricht unberührt läßt.

Sollte jemals ein kirchenfeindliches Regiment unsere Schulen antikonfessionell gestalten, was sollen dann katholische Eltern mit ihren Kindern anfangen, wenn dann der Staat seine Hand auch auf die Privatschulen legen kann? Vor Jahren hatten in Basel die Katholiken ihre blühenden Privatschulen. Ein Gesetzesartikel, der unserm Artikel 13 so ähnlich sieht,

wie ein Tropfen Wasser dem Andern, schloß diese Privatschulen, als der Staat keine katholischen Schulen mehr dulden wollte.

Vielleicht werden einmal im Wallis die Privatschulen noch eine Rettung, einen Ausweg bilden, vorausgesetzt, daß der Artikel 13 seiner jetzigen Schärfe entkleidet, d. h. gestrichen oder wenigstens auf das Maß des Bundesartikels zurückgeführt werde.

* * *

Das sind die Gründe, die uns zwingen, die Ausmerzung des Artikels 90 und zum mindesten die Änderung des Artikels 13 zu verlangen. Wir greifen damit nicht in's profane Gebiet über. Es handelt sich vorab um die katholische Schule, auf die die Kirche ein unveräußerliches Recht hat, ein Recht, für das in Zeiten der Verfolgung, so noch vor wenigen Jahrzehnten, in den Zeiten des sogenannten Kulturkampfes, Bischöfe und Priester in Kerker und Verbannung gegangen sind, und an Geist und kirchlicher Gesinnung hervorragende Laien mit Energie, Begeisterung und Ausdauer gekämpft haben.

Auf diesem echt kirchlichen Boden werden sich die katholischen Laien und Führer unseres Volkes mit dem Klerus der Diözese Sitten zusammenfinden!

